

BEITRAGSORDNUNG 2004

"Freier Lokalrundfunk Köln e.V."

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig, und zwar für jedes beginnende oder auslaufende Geschäftsjahr, in dem zu irgendeiner Zeit die Mitgliedschaft besteht oder bestanden hat. Der Beitrag wird innerhalb der ersten 14 Kalendertage eines jeden Geschäftsjahres ohne besondere Aufforderung fällig, bzw. direkt bei Aufnahme in den Verein.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag der juristischen Personen beträgt das dreifache des Beitrages der natürlichen Personen.
- (3) Fördernde Mitglieder entrichten jeweils die Hälfte der unter Abs. 1-2 genannten Mitgliedsbeiträge.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag der natürlichen Personen auf mindestens 0,60 Euro monatlich ermäßigen oder für ein halbes Jahr stunden.
- (6) Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr dem Verein als Mitglied beitreten, entrichten für das betreffende Kalenderjahr 1/12 des Jahresbeitrages multipliziert mit der Anzahl der noch bis zum Jahresende verbleibenden Monate inkl. des Monats ihres Eintritts.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag für die natürlichen Personen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Beschlüsse über die Veränderung der Mitgliedsbeiträge müssen spätestens vier Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag der natürlichen Personen beträgt 48,00 Euro.
Im Jahre 2005 erhöht sich der Jahresbeitrag um 2,40 Euro auf 50,40 Euro.
Im Jahre 2006, 2007, 2008, 2009 und 2010 tritt eine weitere Erhöhung um jeweils 1,80 Euro in Kraft, so dass im Jahre 2010 der Beitrag 59,40 Euro beträgt.
- (9) Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Deckung auf dem Konto besteht. Eventuelle Fremdgebühren im Zusammenhang mit Rücklastschriften gehen zu Lasten des Mitgliedes; das Mitglied wird im Falle einer Rücklastschrift zum „Selbstzahler“.
Im Ausnahmefall können Mitglieder auch per Überweisung oder bar als „Selbstzahler“ den fälligen Beitrag fristgemäß bezahlen. Der Beitrag der Selbstzahler erhöht sich um eine zusätzliche „Verwaltungspauschale“ (Gebühr) von 3,- Euro.
Mahnungen werden mit 3,- Euro berechnet.
Die Regelungen finden ab 2005 auch auf die bestehenden Mitgliedschaften Anwendung.

Köln, 26. März 2004